

Bei Fragen zu den Bereichen:

Kindergeld:

Familienkasse Herford
Hansastraße 33
32049 Herford
Tel. 0800/4 5555 30 (Kindergeld und Kinderzuschlag)
Tel. 0800/4 5555 33 (Zahlungstermine)

BAföG:

Kreis Minden- Lübbecke
BAföG- Stelle
Tel. 0571/ 807 – 0

und

Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Tel. 0800/ 22 363 41
www.bafög.de

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Agentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de
Antrag, Voraussetzungen und BAB- Rechner

Kreisjugendamt Minden-Lübbecke
Portastr. 13 (Kreishaus)
32423 Minden
Telefon: 0571 807-0
Telefax: 0571 807-30858
E-Mail: jugendamt@minden-luebbecke.de

Ansprechpartnerin im Kreisjugendamt für eine unter- haltsrechtliche Beratung:

Vorwahl für alle Nummern: 0571/ 807-

Herr Nordhorn -24810

Beurkundungen von Unterhaltsverpflichtungen:

Frau Röthlinger	A-H	-24781
Frau Hecht	I-P	-24645
Frau Bollmeier	Q-Z	-24780

Eine vorherige Terminabsprache ist für Beratungen und Beurkundungen zwingend erforderlich.



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke
Portastr. 13, 32423 Minden
0571 / 807-0

Stand: Juni 2019

www.minden-luebbecke.de

Wie komme ich zu meinem Recht? Volljährigen-Unterhalt



Information des
KREISJUGENDAMTES

www.minden-luebbecke.de



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Informationen zum Volljährigen-Unterhalt

Bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird der Unterhaltsanspruch des Kindes im Regelfall durch den Elternteil, bei dem das Kind lebt, gegenüber dem anderen Elternteil geltend gemacht. Ggf. wird hierbei die Hilfe des Jugendamtes oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen.

Wird das Kind volljährig, ändert sich einiges. Der/Die Volljährige muss nun selbst aktiv werden und die Ansprüche in eigenem Namen geltend machen. Bis zur Vollendung seines/ihrer 21. Lebensjahres berät und unterstützt das Jugendamt junge Volljährige dabei, ihre Unterhaltsansprüche zu klären und einzufordern.

Grundsätzliches:

Nach Eintritt der Volljährigkeit werden grundsätzlich beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Die Eltern haften für den Bedarf des/der Volljährigen anteilig je nach ihrem Einkommen.

Man unterscheidet zwei Kategorien:

- privilegierte Volljährige: der/die Volljährige lebt noch im Haushalt eines Elternteils und befindet sich in allgemeiner Schulausbildung: Der/Die Volljährige ist (genau wie ein Minderjähriger) noch gesteigert unterhaltsberechtig.
- nicht-privilegierte Volljährige: alle anderen Volljährigen, die eine der beiden o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen: Der/Die Volljährige ist insbesondere gegenüber minderjährigen Geschwistern nur nachrangig berechtigt.

Der/Die Volljährige muss eigene Einkünfte auf seinen/ihren Bedarf anrechnen lassen (volles Kindergeld, BAföG, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) etc.). Ein evtl. bestehender Unterhaltstitel aus den Zeiten der Minderjährigkeit gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit

übergangsweise weiter, es sei denn, der Titel ist ausdrücklich bis zum 18. Geburtstag begrenzt. Der/Die Volljährige kann aus diesem Titel somit noch übergangsweise weiter vollstrecken.

Das Jugendamt ist nur beratend tätig, die Ansprüche können nur von dem/der Volljährigen selbst rechtswirksam geltend gemacht werden. Deshalb werden alle Anschreiben an den Unterhaltspflichtigen zunächst an den/die Volljährige/n geschickt, müssen von ihm/ihr selbst mit unterschrieben und sollten per Einschreiben gegen Rückschein an den Unterhaltspflichtigen weitergeleitet werden.

Für die Berechnung des Anspruchs werden benötigt:

- Nachweis über die eigene Tätigkeit (zum Beispiel Schul- oder Studienbescheinigung)
- Belege über die eigenen Einkünfte (Lohnabrechnungen über Ausbildungsvergütungen, Bescheid über BAföG oder BAB etc.)
- Name und Anschrift beider Eltern, ggf. Geschwister, jeweils mit Geburtsdatum
- Info über die bisherige Regelung des Unterhalts (Kopie des bisherigen Unterhaltstitels, Angaben über gezahlten Unterhalt...)
- Belege über das Einkommen des Elternteils, bei dem die/der Volljährige lebt (insbesondere die letzten zwölf Lohnabrechnungen, Entfernung zur Arbeitsstelle ...)

Der Elternteil, bei dem der/die Volljährige nicht lebt, wird durch das Jugendamt über die Geltendmachung des Anspruchs informiert und aufgefordert, sein aktuelles Einkommen darzulegen. Nach Berechnung des Anspruchs wird er aufgefordert, den errechneten Unterhalt auf das Konto des/der Volljährigen zu zahlen.

Sollte der Unterhaltspflichtige der Aufforderung, sein Einkommen darzulegen und/oder den geforderten Unterhalt zu leisten, nicht oder nur unzureichend nachkommen, kann der Anspruch durch das Jugendamt nicht weiter geltend gemacht werden. Der/Die Volljährige erhält dann eine Bescheinigung darüber, dass die Beratung erfolglos war. Mit dieser Bescheinigung kann er/sie weitere Rechtsberatungs- und Verfahrenskostenhilfe beim Amtsgericht seines/ihrer Wohnortes beantragen. Der Anspruch kann dann mithilfe eines Rechtsanwaltes gerichtlich geltend gemacht werden.

Lebt der/die Volljährige noch im Haushalt eines Elternteils, ist auch dieser Elternteil ihm/ihr gegenüber barunterhaltspflichtig. Der Unterhalt kann ganz oder teilweise mit den Sachleistungen, die der/die Volljährige erhält (zum Beispiel Unterkunft, Verpflegung) verrechnet werden. Hierüber müssen der/die Volljährige und sein/ihr Elternteil eigenständig Absprachen treffen.

Unterhaltsrückstände aus der Vergangenheit:

Grundsätzlich verjähren Unterhaltsansprüche in der Regel mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Bezüglich Kindesunterhalt gilt die Besonderheit, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt ist. Die Verjährungsfrist beginnt somit erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres zu laufen. Die Verjährung der Ansprüche kann durch bestimmte Maßnahmen gehemmt werden, z.B. Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner. Der Volljährige muss somit aktiv werden, um eine Verjährung der Unterhaltsrückstände zu verhindern.